



Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 30. März 2012

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-15.pdf)

geändert durch:

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. April 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-31.pdf>)

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. August 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-58.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Diploma Supplement vom 15. März 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>)

Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-12.pdf>)

Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-39.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. April 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-15.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Transcript of Records vom 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

Siebente Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-47.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-12.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. August 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-39.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-14.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juli 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-38.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-17.pdf>)

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-52.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Studienbeginn, Struktur, Studiumumfang und Studiendauer	5
§ 3 Akademischer Grad.....	6
§ 4 Module und Modulhandbuch.....	6
§ 5 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	6
§ 6 Lehrveranstaltungen.....	9
§ 7 Prüfungsausschuss	9
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten	11
§ 10 Bewertung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.....	11
§ 11 Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen	13
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren	14
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 14 Nachteilsausgleich.....	15
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	15
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	15
§ 17 Prüfungstermine	16
§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs	16
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement	16
§ 20 Freiwilliges Zusatzfach	18
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen.....	18
§ 22 (weggefallen).....	18
§ 23 Fachstudienberatung	18
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang.....	19
§ 24 (weggefallen).....	19
§ 25 Ziele des Bachelorstudiengangs.....	19
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang des Bachelorstudiengangs.....	19
§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	19
§ 28 Bewertung der Bachelorarbeit.....	20
III. Schlussbestimmungen.....	21
§ 29 Inkrafttreten.....	21

Anhang: Module und Modulgruppen des Bachelorstudiengangs Soziologie	22
A. Modulgruppe Soziologische Grundlagen.....	22
B. Modulgruppe Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik.....	23
C. Modulgruppe Pflichtpraktikum	23
D. Modulgruppe Studienschwerpunkt.....	24
D.1 Studienschwerpunkt Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf.....	24
D.2 Studienschwerpunkt Bevölkerung Migration und Integration	27
D.3 (entfallen).....	29
D.4 Studienschwerpunkt Europäische und globale Studien	29
D.5 Studienschwerpunkt Kommunikation und Internet.....	30
D.6 Studienschwerpunkt Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft.....	32
E. Modulgruppe Kontextstudium	33
F. Modulgruppe Bachelorarbeit	34

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung

I.

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelorstudiengang Soziologie der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2

Studienbeginn, Struktur, Studienumfang und Studiendauer

(1) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 180 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁵Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Die jeweils erforderlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.

(4) Die Höchststudienzeit beträgt acht Semester.

(5) ¹Modul- und Modulteilprüfungen die nach Ablauf der Höchststudienzeit nicht abgelegt und bestanden sind, gelten als nicht bestanden. ²Alle zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs noch erforderlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbringen. ³Hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich aufgefordert. ⁴Sind nach Ablauf dieser Frist nicht alle erforderlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. ⁵In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. ⁶Noch ausstehende Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder eine in

Bearbeitung befindliche Bachelorarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(6) Wird die Frist nach Abs. 4 oder 5 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.

(7) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen gemäß geltendem Mutterschutzgesetz sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

§ 3

Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ in Soziologie verliehen.

§ 4

Module und Modulhandbuch

(1) ¹Im Rahmen des Studiums sind Modul- bzw. Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen kann gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.

(2) ¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Punkten versehenen prüfbaren Einheiten zusammen. ²Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen ³Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. ⁴Module werden grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵Die Modulprüfung kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden.

(3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Modulhandbuch konkretisiert, das spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ²Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modul- bzw. Modulteilprüfungen, sofern im Anhang insoweit keine abschließende Festlegung getroffen wird, die für die jeweilige Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 3 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung.

§ 5

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet),
- Referat,
- schriftliche Hausarbeit,
- Praktikum,
- mündliche Prüfung,
- Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen),
- Referat mit Portfolio (ein Thema wird mündlich präsentiert und als Portfolio ausgearbeitet),
- schriftliche Prüfung (Klausur),
- Bachelorarbeit.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ²Die Dauer eines Referats bzw. einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. ³Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 16 Wochen. ⁴Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 40 Seiten.

(3) ¹Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ²Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) ¹Die Abgabe der Hausarbeit, des Portfolios oder der Bachelorarbeit erfolgt in Papierform und in digitaler Fassung in einem vom Prüfungsausschuss freigegebenen Format. ²Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Portfolios, oder einer Bachelorarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden. ³Ferner ist zu erklären, dass die digitale Fassung der gedruckten Ausfertigung der schriftlichen Hausarbeit, des Portfolios oder der Bachelorarbeit ausnahmslos in Inhalt und Wortlaut entspricht und dass zur Kenntnis genommen wurde, dass diese digitale Fassung, einer durch Software unterstützten, anonymisierten Prüfung auf Plagiate unterzogen werden kann.

(6) ¹Wird gemäß dieser Ordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen eines Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. ²Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.

(7) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(8) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich unter Nutzung eines Eingabegerätes beantwortet werden, sind so zu archivieren, dass sie mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden können.

§ 6

Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden insbesondere als Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien oder Tutorien abgehalten. ⁴Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 16 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden, entsprechende Festlegungen werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Bachelorstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
3. stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben werden kann,
4. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
5. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
6. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
7. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums-, sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
8. entscheidet über die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
9. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
- 10 entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) ¹Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen. ³Hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Dieser kann die Entscheidung aufheben, bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Bachelorarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.

(2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.

(4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus

zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten

(1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(2) ¹Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.

(3) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.

(4) ¹Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind zeitnah schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 10

Bewertung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben

(2) ¹Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unbenotet bleiben. ²In diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Fall der Durchführung von Modulteilprüfungen errechnet sich die Modulnote durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.

(4) ¹Die Gesamtnote errechnet sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten.

(5) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(7) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

(8) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, insbesondere in Gutachten zur Bachelorarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde. ²Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. zumindest eine Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde. ³Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-Punkte erworben.

(2) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann zu einem regulären Prüfungstermin und ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden. ²§ 2 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. ³Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung sind auch die gegebenenfalls bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. ⁴Abweichend hiervon sind bei sprachpraktischen Modulen ausschließlich nicht bestandene Teilprüfungen zu wiederholen. ⁵Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Im Falle des Hochschul- bzw. Studiengangwechsels erlöschen sämtliche Wiederholungsverpflichtungen.

(4) ¹Auf Antrag können höchstens drei bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern noch nicht alle zum Bestehen des Studiums erforderlichen Leistungen erbracht sind. ²Ausgenommen sind im Rahmen des Wahlbereichs des jeweiligen Studienschwerpunktes Prüfungen solcher Bereiche, die nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind sowie Module des Bachelorstudiengangs Soziologie, die im Rahmen eines anderen Studiengangs erbracht werden. ³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudienzeit nach § 2 Abs. 4 erfolgen. ⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note. ⁵Eine freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(5) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modul- oder Modulteilprüfung im Rahmen der im Studiengang gegebenen Wahlmöglichkeiten ist unter Beachtung der Höchststudienzeit gemäß § 2 Abs. 4 elektronisch oder in schriftlicher Form dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 3 noch besteht.

(6) ¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Bachelorstudiengangs Soziologie zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.

(7) ¹Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 gelten für alle Module, die gemäß dieser Ordnung im Rahmen des Bachelorstudiengangs Soziologie zu erbringen sind oder erbracht werden können. ²Hiervon abweichende Bestimmungen in anderen Prüfungs- und Studienordnungen finden insoweit keine Anwendung.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Modulteilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Modul- bzw. Modulteilprüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Modul- bzw. Modulteilprüfung erfolgt.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit dem Prüfungsamt gegenüber durch ein ärztliches Attest innerhalb von 3 Werktagen nachzuweisen, welches auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.

(3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die nicht erbrachte Modul- bzw. Modulteilprüfung nachgeholt werden.

(4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modul- bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt

werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats oder in den in Satz 1 genannten Fällen kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als endgültig nicht bestanden gilt bzw. dass kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14

Nachteilsausgleich

(1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen zu gewähren.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15

Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16

Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Die Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird versagt, wenn

- a) die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Soziologie nicht besteht oder

- b) die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist oder
- c) die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

(4) § 27 bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18

Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.

(2) ¹Ist eine Modul- bzw. Modulteilprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Prüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Modul- bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(3) Ist eine Modul- bzw. Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19

Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikumsleistung oder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ausgestellt werden.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelorarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. ⁴Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 3 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁵Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁶Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.

(4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden. ⁵Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

§ 20

Zusatzprüfungen

(1) ¹Es können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen im Rahmen des Studiengangs abgelegt werden. ²Auf Antrag kann höchstens eine Modul- bzw. Modulteilprüfung aus dem Masterangebot des gewählten Bereiches abgelegt werden. ³Fächer, die nicht im Modulhandbuch der jeweiligen Studiengänge aufgelistet sind, bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Die in den weiteren Modul- und Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modul- bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfung annulliert und diese gilt als „nicht bestanden“.

(2) Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

(weggefallen)

§ 23

Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

II. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 24 (weggefallen)

§ 25 Ziele des Bachelorstudiengangs

¹Das Bachelorstudium führt zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Soziologie. ²Es werden grundlegende Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches zu überblicken. ³Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Soziologie mit sozialwissenschaftlichen Methoden, Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären.

§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang des Bachelorstudiengangs

¹Der Bachelorstudiengang umfasst die im Anhang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodulgruppen, die unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten zu absolvieren sind, sowie die Modulgruppe Bachelorarbeit. ²Die Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst, wobei den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet sind. ³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der angegebenen Spannen ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 180 ECTS-Punkten für den Bachelorabschluss erreicht wird.

§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit, Abgabe

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einer der im Anhang aufgeführten soziologischen Grundlagen oder einem der Studienschwerpunkte angehören. ⁴Das Thema kann einem anderen Gebiet entnommen werden, soweit der Prüfungsausschuss einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁶Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(7) Die Bachelorarbeit ist innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 maschinenschriftlich in zwei fest gebundenen Ausfertigungen in Papierform sowie in digitaler Fassung zusammen mit den schriftlichen Erklärungen gemäß § 5 Abs. 5 Sätze 2 und 3 beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 28

Bewertung der Bachelorarbeit

(1) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(2) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(3) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(4) ¹Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit hat der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, das Thema der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt anzumelden. ²Erfolgt eine entsprechende Anmeldung nicht, ist das Modul Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, sofern die Überschreitung der Frist gemäß Satz 1 von der oder dem Studierenden zu vertreten ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung treten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-78.pdf), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 31. Mai 2011 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf) und die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-79.pdf) vom 31. März 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. Dezember 2009 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-67.pdf) außer Kraft.
- (3) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Bachelorstudiengang Soziologie immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen, wobei § 11 Abs. 4 Sätze 3 und 4 außer Kraft gesetzt werden.

Anhang: Module und Modulgruppen des Bachelorstudiengangs Soziologie

¹Es sind Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden.

	Modulgruppe	ECTS
A	Soziologische Grundlagen	25
B	Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik	50
C	Pflichtpraktikum	10
D	Studienschwerpunkt	50
	D.1 Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf	
	D.2 Bevölkerung Migration und Integration	
	D.3 (weggefallen)	
	D.4 Europäische und globale Studien	
	D.5 Kommunikation und Internet	
D.6 Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft		
D	Kontextstudium	30
E	Bachelorarbeit	15
Summe		180

A. Modulgruppe Soziologische Grundlagen

Es sind die folgenden Module im Umfang von 25 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)	
A.1 Kernbereich Soziologische Theorie			
BA Soz A.1.1	Allgemeine Soziologie I	5	Klausur (60 Minuten)
BA Soz A.1.2	Allgemeine Soziologie II	5	Klausur (60 Minuten)

A.2 Kernbereich Sozialstrukturanalyse			
BA Soz A.2	Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II	10	Klausur (120 Minuten)
A.3 Kernbereich Einführung in das soziologische Arbeiten			
BA Soz A.3	Einführung in das soziologische Arbeiten	5	Portfolio (3 Monate) mit Referat (15 Minuten)

B. Modulgruppe Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik

Es sind die folgenden Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
B.1 Kernbereich Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie			
BA Soz B.1.1	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I	5	Klausur (60 Minuten)
BA Soz B.1.2	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II	5	Klausur (60 Minuten)
B.2 Kernbereich Empirisches Forschungspraktikum			
BA Soz B.2.1a	Soziologisches Forschungspraktikum Teil I: Datenerhebung	12	- Klausur (120 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)
BA Soz B.2.2a	Soziologisches Forschungspraktikum Teil II: Datenanalyse	12	- Klausur (120 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)
B.3 Kernbereich Statistik			
Stat-B-01	Methoden der Statistik I	6	Klausur (90 Minuten)
Stat-B-02	Methoden der Statistik II	6	Klausur (90 Minuten)
Stat-B-03	Angewandte Statistik am PC	4	Klausur (60 Minuten)

C. Modulgruppe Pflichtpraktikum

¹Es sind 10 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Das Praktikum kann bei privatwirtschaftlichen Unternehmen, Körperschaften, Behörden, Forschungsinstitutionen, Kammern, Vereinen, Verbänden, Verlagen, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Einrichtungen mit soziologisch relevanter Tätigkeit im In- und Ausland absolviert werden. ³Eine Aufteilung auf zwei Zeitabschnitte ist zulässig, die Mindestdauer eines Zeitabschnitts beträgt einen Monat. ⁴Studierende suchen sich ihren Praktikumsplatz selbst. ⁵Das Bestehen des Moduls setzt voraus, dass beim Praktikumsbeauftragen ein Praktikumsbericht im Umfang von 5000 – 6000 Zeichen und ein Praktikumszeugnis eingereicht werden.

Modulbezeichnung		ECTS	Dauer	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz C	Pflichtpraktikum	10	2 Monate	keine

D. Modulgruppe Studienschwerpunkt

¹Es sind 50 ECTS-Punkte zu erbringen und einer der Schwerpunkte D.1 bis D.6 zu wählen.

²Jeder Schwerpunkt beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. ³Im Kernbereich kann der Modulkatalog im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁴Im Wahlbereich sind Module anderer Studiengänge der Universität Bamberg zu absolvieren. ⁵Für diese Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist. ⁶Das Angebot der im Wahlbereich wählbaren Module wird im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Soziologie festgelegt.

D.1 Studienschwerpunkt Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf

D.1.1 Kernbereich Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf

¹Es sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Von den Modulen BA Soz D.1.1 A, D, und H ist mindestens ein Modul verpflichtend zu wählen.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz D.1.1 A 1	Bildung im Lebenslauf 1	5	- Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder - Portfolio
BA Soz D.1.1 A 2	Bildung im Lebenslauf 2	5	- Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder - Portfolio

BA Soz D.1.1 A 3	Bildung im Lebenslauf 3	5	<ul style="list-style-type: none"> - Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder - Portfolio
BA Soz D.1.1 H 1	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 1	5	<ul style="list-style-type: none"> - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder - Portfolio
BA Soz D.1.1 H 2	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 2	5	<ul style="list-style-type: none"> - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder - Portfolio
BA Soz D.1.1 H 3	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 3	5	<ul style="list-style-type: none"> - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder - Portfolio
BA Soz D.1.1 D 1	Einführung in die international vergleichende Lebensverlaufsforchung 1	5	<ul style="list-style-type: none"> - Klausur (60 Minuten) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)

BA Soz D.1.1 D 2	Einführung in die international vergleichende Lebensverlaufsforschung 2	5	- Klausur (60 Minuten) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 D 3	Einführung in die international vergleichende Lebensverlaufsforschung 3	5	- Klausur (60 Minuten) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 1	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 1	5	- Klausur (60 Minuten) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 2	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 2	5	- Klausur (60 Minuten) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 3	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 3	5	- Klausur (60 Minuten) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 C 1	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 1	5	- Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 C 2	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 2	5	- Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 C 3	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 3	5	- Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 E 1	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 1	5	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.2.1 E 2	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 2	5	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder

			- mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.2.1 E 3	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 3	5	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)

D.1.2 Wahlbereich Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf

Es sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete zu erbringen:

- Arbeits- und Organisationspsychologie
- European Economic Studies
- Pädagogik
- Statistik

D.2 Studienschwerpunkt Bevölkerung Migration und Integration

D.2.1 Kernbereich Bevölkerung Migration und Integration

¹Es sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Nach Wahl der oder des Studierenden ist das Modul BA Soz D.2.1 A oder das Modul BA Soz D.2.1 B verpflichtend zu absolvieren.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz D.2.1 A	Einführung in die Bevölkerungswissenschaft	5	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 B	Einführung in die Migrationssoziologie	5	Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.2.1 C 1	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 1	5	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 C 2	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 2	5	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 C 3	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 3	5	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 1	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 1	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)

BA Soz D.2.1 D 2	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 2	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 3	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 3	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 E 1	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 1	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.2.1 E 2	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 2	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.2.1 E 3	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 3	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.1.1 H 1	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 1	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Portfolio
BA Soz D.1.1 H 2	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 2	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Portfolio
BA Soz D.1.1 H 3	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 3	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Portfolio

D.2.2 Wahlbereich Bevölkerung Migration und Integration

Es sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete zu erbringen:

- Arbeits- und Organisationspsychologie
- European Economic Studies
- Pädagogik
- Statistik

D.3 (entfallen)

D.4 Studienschwerpunkt Europäische und globale Studien

D.4.1 Kernbereich Europäische und globale Studien

¹Es sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Die Module BA Soz D.4.1 A und B sind verpflichtend zu absolvieren.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz D.4.1 A	Soziologie der Globalisierung und Weltgesellschaft	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.4.1 B	Soziologie der Europäischen Union und der europäischen Integration	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.4.1 C 1	Soziologie transnationaler Prozesse und internationaler Strukturen: Gesellschaft und Politik im Wandel 1	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.4.1 C 2	Soziologie transnationaler Prozesse und internationaler Strukturen: Gesellschaft und Politik im Wandel 2	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.4.1 C 3	Soziologie transnationaler Prozesse und internationaler Strukturen: Gesellschaft und Politik im Wandel 3	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.4.1 G	Historisch und kulturell vergleichende Soziologie: Theoretische Ansätze und Perspektiven	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)

BA Soz D.4.1 H	Historisch und kulturell vergleichende Soziologie: Klassische und neuere Studien	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.4.1 I 1	Historisch und kulturell vergleichende Soziologie: Ausgewählte Felder des sozialen Wandels 1	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.4.1 I 2	Historisch und kulturell vergleichende Soziologie: Ausgewählte Felder des sozialen Wandels 2	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)

D.4.2 Wahlbereich Europäische und globale Studien

Es sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete zu erbringen:

- Europäisches Gemeinschaftsrecht: Wählbar sind rechtswissenschaftliche Module des europäischen Gemeinschaftsrechts. Die Module haben jeweils einen Umfang von 6 ECTS-Punkten und werden mit der Modulprüfung Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.
- European Economic Studies
- Islamischer Orient
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

D.5 Studienschwerpunkt Kommunikation und Internet

D.5.1 Kernbereich Kommunikation und Internet

¹Es sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Das Modul BA Soz D.5.1 A ist verpflichtend zu absolvieren.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz D.5.1 A	Methoden der Online-Forschung	10	Portfolio (3 Monate) und Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 B 1	Soziale Ungleichheiten und Internet 1	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 B 2	Soziale Ungleichheiten und Internet 2	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 B 3	Soziale Ungleichheiten und Internet 3	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 C 1	Soziologie des Internets 1	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 C 2	Soziologie des Internets 2	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 C 3	Soziologie des Internets 3	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 F	Soziologie der medialen Kommunikation: Einführung in die Mediensoziologie	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 G 1	Soziologie der medialen Kommunikation: Soziologische Kommunikationstheorien 1	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 G 2	Soziologie der medialen Kommunikation: Soziologische Kommunikationstheorien 2	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)

D.5.2 Wahlbereich Kommunikation und Internet

Es sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete zu erbringen:

- Angewandte Informatik
- Betriebswirtschaftslehre
- Fach- und Wirtschaftsfremdsprachen
- Kommunikationswissenschaft
- Politikwissenschaft
- Statistik
- Wirtschaftsinformatik

D.6 Studienschwerpunkt Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft

D.6.1 Kernbereich Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft

¹Es sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Das Modul BA Soz D.6.1 A ist verpflichtend zu absolvieren.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz D.6.1 A	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	5	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.6.1 B	Grundlagen der Ergonomie	5	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.6.1 C	Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung	5	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.6.1 D	Arbeitsmarktforschung	5	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)

BA Soz D.6.1 E	Beruf und Arbeitsmarkt	5	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.6.1 F	Berufssoziologie	5	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.6.1 G	Personal- und Betriebssoziologie	5	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)

D.6.2 Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Bereiche zu erbringen:

- Arbeitsrecht: Wählbar sind rechtswissenschaftliche Module des Arbeitsrechts. Die Module haben jeweils einen Umfang von 6 ECTS-Punkten und werden mit der Modulprüfung Klausur mit einer Dauer von 60 Minuten abgeschlossen.
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Betriebswirtschaftslehre
- European Economic Studies
- Fach- und Wirtschaftsfremdsprachen
- Statistik

E. Modulgruppe Kontextstudium

Es sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen:

E.1 Kernbereich Soziologie

¹Es sind Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Zur Auswahl stehen noch nicht belegte Module der Kernbereiche der Studienschwerpunkte sowie die folgenden Module:

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz E.1.1	Statistik-Programmpakete (SPSS)	5	Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)

BA Soz E.1.2	Vertiefung Allgemeine Soziologie 1	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)
BA Soz E.1.3	Vertiefung Allgemeine Soziologie 2	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)
BA Soz E.1.4	Vertiefung Allgemeine Soziologie 3	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)

E.2 Wahlbereich Kontextstudium

¹Es sind Module anderer Studiengänge der Universität Bamberg im Umfang von 15 ECTS zu absolvieren, die nicht bereits in den Wahlbereich des gewählten Studienschwerpunktes eingebracht werden. ²Für diese Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist. ³Das Angebot der wählbaren Module wird im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Soziologie festgelegt. ⁴Zur Auswahl stehen insbesondere Module, die den Bereichen Angewandte Informatik, Arbeits- und Organisationspsychologie, Betriebswirtschaftslehre, European Economic Studies, Fach- und Wirtschaftsfremdsprachen, sprachpraktische Module für Hörer aller Fakultäten, Islamischer Orient, Kommunikationswissenschaft, Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft, Statistik, Wirtschaftsinformatik sowie dem Bereich Wirtschafts- und Innovationsgeschichte zugeordnet sind.

F. Modulgruppe Bachelorarbeit

¹Es sind 15 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Zu dem Modul BA Soz F.2 wird eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten. ³Wird dieses Modul gewählt, ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 2 Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ⁴Die Modulteilprüfung Referat in dem Modul BA Soz F.2 ist unbenotet.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz F.1	Bachelorarbeit mit Disputation	15	Bachelorarbeit (3 Monate) mit mündlicher Prüfung (ca. 30 Minuten)
BA Soz F.2	Bachelorarbeit mit Kolloquium	15	Bachelorarbeit (3 Monate) mit Referat (ca. 30 Minuten)

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG vom 30. März 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.